



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.8.2015  
COM(2015) 389 final

2015/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des von der Union anlässlich der 12. OTIF-Generalversammlung zu  
bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen  
Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge einzunehmenden Standpunkts**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates dient der Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union anlässlich der für den 29. und 30. September 2015 geplanten 12. Tagung der Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF). Gegenstand dieser Tagung sind bestimmte Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) sowie seiner Anhänge D (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr – CUV), F (Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist – APTU) und G (Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird).

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die das Unionsrecht berührenden Änderungsvorschläge für das COTIF und seine Anhänge dienen dazu, den Anwendungsbereich der Anhänge F und G sowie die Aufgaben des Halters und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle zu präzisieren und mit dem EU-Recht, insbesondere der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit<sup>1</sup>, in Einklang zu bringen.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des COTIF und seiner Anhänge haben keinen direkten Bezug zu anderen Politikbereichen der Union.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Die auf der OTIF-Generalversammlung zu erörternden Änderungen des COTIF und seiner Anhänge beziehen sich auf gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr aus dem oder in das Gebiet der Union bzw. für den Durchgangsverkehr durch das Gebiet der Union. Der vorgeschlagene Beschluss des Rates dient der Festlegung des Standpunkts, der in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium im Namen der Union zu vertreten ist, falls in diesem Gremium rechtswirksame Akte zu verabschieden sind. Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist somit Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44). Geändert durch verschiedene Rechtsakte, insbesondere die Richtlinie 2008/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 62).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Europäische Kommission schlägt einen EU-Standpunkt nur für Änderungen vor, die einen unmittelbaren Bezug zum Unionsrecht haben und sich insbesondere auf die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr beziehen, sowie für redaktionelle Änderungen, mit denen die Bezeichnung der Europäischen Union mit dem Vertrag von Lissabon in Einklang gebracht wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Durch die inhaltlichen Änderungen des COTIF und seiner Anhänge werden die Anwendungsbereiche der Anhänge F und G sowie die Aufgaben des Halters und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle präzisiert und mit dem EU-Recht, insbesondere der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit, in Einklang gebracht. Der vorgeschlagene Standpunkt der Union deckt sich mit jenem Standpunkt, den die Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses vertreten hat und der durch den entsprechenden Beschluss des Rates vom 24. Juni 2014 (2014/699/EU)<sup>2</sup> festgelegt wurde.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist, falls in diesem Gremium ein rechtswirksamer Akt zu verabschieden ist.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Vorschläge zur Änderung des COTIF und seiner Anhänge wurden auf der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses am 25. und 26. Juni 2014 bzw. – was die Teilrevision des Anhangs B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM) angeht – im schriftlichen Verfahren erörtert und zur Abstimmung gestellt<sup>3</sup>. Die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen wurden vom Revisionsausschuss im schriftlichen Verfahren angenommen<sup>4</sup>. Die Änderungen der Anhänge G (ATMF) und D (CUV) wurden in mehreren Sitzungen spezieller Arbeitsgruppen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) erörtert. Sowohl die Europäische Kommission als auch die Europäische Eisenbahnagentur (ERA) und mehrere Mitgliedstaaten waren an diesen Sitzungen aktiv beteiligt. In ähnlichen Beratungen, die zu den Anhängen B (CIM) und E (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr – CUI) in speziellen OTIF-Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Europäischen Kommission und mehrerer Mitgliedstaaten stattfanden, wurden keine förmlichen Änderungsvorschläge für die 12. Generalversammlung vereinbart. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine

<sup>2</sup> Beschluss 2014/699/EU des Rates vom 24. Juni 2014 über den Standpunkt der Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge (ABl. L 293 vom 9.10.2014, S. 26).

<sup>3</sup> Rundschreiben A 55-25/505.2015 des OTIF-Revisionsausschusses vom 23. April 2015.

<sup>4</sup> Rundschreiben A 55-25/504.2015 des OTIF-Revisionsausschusses vom 23. April 2015.

Arbeitsgruppe für die EU-Mitgliedstaaten und Vertreter des Eisenbahnsektors eingerichtet, in der über Änderungsvorschläge der EU-Mitgliedstaaten, die in der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses nicht erörtert worden waren, beraten wurde.

- **Konsultation der Interessenträger**

Vertreter des Eisenbahnsektors (Gemeinschaft Europäischer Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER), Europäischer Verband der Schieneninfrastrukturbetreiber (EIM), Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Europäischer Schienengüterverkehrsverband (ERFA), Internationale Privatgüterwagen-Union (UIP) u. a.) haben an den Beratungen in den oben genannten Sitzungen aktiv teilgenommen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die das Unionsrecht berührenden Änderungen des COTIF und seiner Anhänge basieren auf den geltenden EU-Rechtsvorschriften, was ausdrücklich dem Ziel der OTIF entspricht. Der von der Union zu vertretende Standpunkt deckt sich mit jenem Standpunkt, den der Rat anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses beschlossen hat (Beschluss 2014/699/EU des Rates). Für diesen Vorschlag war somit keine Folgenabschätzung erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die beschlossenen Änderungen treten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des COTIF in Kraft. Von Seiten der Europäischen Union sind keine Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten notwendig.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Union trat dem COTIF aufgrund des Beschlusses 2013/103/EU des Rates<sup>5</sup> im Juli 2011 bei. Das COTIF ist ein gemischtes Übereinkommen, dem die Union und alle Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören. In Anhang III des Beschlusses werden die internen Regelungen für den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission in Bezug auf die Verfahren im Rahmen der OTIF festgelegt. In Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, stimmt die EU mit der Anzahl der Stimmen aller Mitgliedstaaten ab, die COTIF-Vertragsparteien sind. 26 EU-Mitgliedstaaten sind auch Mitglieder der OTIF. Ein EU-Mitgliedstaat hat das COTIF 1999 allerdings noch nicht ratifiziert. Zudem haben drei EU-Mitgliedstaaten ihre Erklärungen bezüglich der Nichtanwendung der Anhänge E (CUI), F (APTU) und G (ATMF), die zu einem Zeitpunkt abgegeben wurden, als diese Anhänge noch nicht dem EU-Recht entsprachen, nicht zurückgenommen. Diese Mitgliedstaaten können deshalb nicht über Änderungen abstimmen, die von ihnen nicht angewandte Bestimmungen betreffen. Der OTIF gehören 44 Staaten als aktive Mitglieder an (die Mitgliedschaft zweier Nicht-EU-Staaten wurde bis zur Wiederaufnahme des internationalen Eisenbahnverkehrs ausgesetzt, und zwei weitere Nicht-EU-Staaten haben ihr Stimmrecht gemäß den Bestimmungen des COTIF verloren).

Gemäß Titel VI Artikel 34 des COTIF treten die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Grundübereinkommens zwölf Monate nach Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die vor Inkrafttreten der Änderungen erklären, dass sie ihnen nicht zustimmen. Von der Generalversammlung beschlossene Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen treten zwölf Monate nach Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung über die Nichtanwendung der entsprechenden Anhänge insgesamt abgegeben haben, für alle Mitgliedstaaten in Kraft mit Ausnahme derjenigen Mitgliedstaaten, die vor Inkrafttreten der Änderungen erklären, dass sie ihnen nicht zustimmen.

Die Generalversammlung kann bei der Beschlussfassung über eine Änderung feststellen, dass diese von solcher Tragweite ist, dass für jeden Mitgliedstaat, der eine Erklärung über ihre Nichtanwendung abgibt und die Änderung nicht innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrem Inkrafttreten genehmigt, nach Ablauf dieser Frist die Mitgliedschaft in der OTIF beendet ist.

Soweit Beschlüsse der Generalversammlung Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen betreffen, ist die Anwendung des jeweiligen Anhangs insgesamt im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten, die den Beschlüssen widersprochen haben, mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse ausgesetzt.

Die Änderungen des Übereinkommens oder seiner Anhänge werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verbindlich und damit Bestandteil des Besitzstands der Union.

---

<sup>5</sup> Beschluss des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

Gemäß Titel VII Artikel 38 des COTIF kann die Europäische Union als regionale Organisation, die dem COTIF beigetreten ist, die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern aufgrund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates enthält im Anhang eine detaillierte Liste der geplanten Änderungen, in der angegeben ist, welche der vom Generalsekretär auf der 12. Generalversammlung vorgelegten Änderungen von der Union angenommen werden können. Einige der geplanten Änderungen, insbesondere der Artikel 12 und 20 des COTIF sowie die Änderungen der Anhänge D, F und G stehen in Zusammenhang mit dem Unionsrecht über die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr. Da sie als zweckmäßig für den sicheren und zuverlässigen internationalen Eisenbahnverkehr angesehen werden und dem technologischen Fortschritt Rechnung tragen, können sie befürwortet werden. Durch redaktionelle Änderungen wie die in Artikel 3 des COTIF wird die Bezeichnung der Europäischen Union mit dem Vertrag von Lissabon in Einklang gebracht (ähnliche Änderungen wurden in der 25. Sitzung des Revisionsausschusses für unter dessen Zuständigkeit fallende Bestimmungen beschlossen). Zu anderen Änderungen (insbesondere verwaltungstechnischer Art und über die Finanzierung der OTIF) wird kein Standpunkt der EU vorgeschlagen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **zur Festlegung des von der Union anlässlich der 12. OTIF-Generalversammlung zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge einzunehmenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Union zu dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (im Folgenden das „COTIF-Übereinkommen“) erfolgte durch den Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über den Beitritt der Europäischen Union zu dem genannten Übereinkommen<sup>6</sup>.
- (2) Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Zypern und Malta sind Vertragsparteien des COTIF-Übereinkommens und wenden das Übereinkommen an.
- (3) Die nach Artikel 13 § 1 Buchstabe a des COTIF-Übereinkommens eingerichtete Generalversammlung soll auf ihrer 12. Tagung, die am 29. und 30. September 2015 stattfinden soll, bestimmte Änderungen des COTIF-Übereinkommens sowie seiner Anhänge D (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr – CUV), F (Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist – APTU) und G (Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird – ATMF) beschließen.
- (4) Der Standpunkt der Union betreffend die zur Entscheidung anstehenden Punkte ist aufgrund des Artikels 218 Absatz 9 AEUV festzulegen, da es sich bei diesen von der Generalversammlung zu beschließenden Änderungen um rechtswirksame Akte handelt, deren Gegenstand in die Zuständigkeit der Union fällt.
- (5) Die Änderungen des COTIF-Übereinkommens haben folgenden Inhalt: a) Anpassung der Aufgaben des Fachausschusses und Bezugnahme auf die dem EU-Recht entsprechende Begriffsbestimmung für „Halter“, und b) Änderung bestimmter

<sup>6</sup>

ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1.

Vorschriften über die Finanzierung, Rechnungsprüfung und Rechnungslegung der OTIF sowie geringfügige verwaltungstechnische Änderungen.

- (6) Die vom Generalsekretär der OTIF vorgelegten Änderungen des Anhangs D (CUV) dienen dazu, in den Verträgen über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr die Aufgaben des Halters und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle zu klären.
- (7) Die Änderungen der Anhänge G (ATMF) und F (APTU) dienen der Präzisierung ihres Anwendungsbereichs, indem der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ gestrichen wird.
- (8) Die vorgenannten Änderungen fallen in die Zuständigkeit der Europäischen Union und stehen mit ihren Rechtsvorschriften und strategischen Zielen im Einklang und sollten daher von der Union unterstützt werden.
- (9) Der diesem Beschluss als Anhang beigegebene Standpunkt der Union sollte deshalb angenommen und auf der Generalversammlung vertreten werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- 1. Der von der Europäischen Union anlässlich der 12. Tagung der Generalversammlung im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr einzunehmende Standpunkt muss dem Standpunkt im Anhang dieses Beschlusses entsprechen.
- 2. Geringfügige Änderungen der im Anhang dieses Beschlusses genannten Dokumente können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union auf der Generalversammlung vereinbart werden.

*Artikel 2*

Die von der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*